

RM Rittel fragt, ob eventuelle Entschädigungsansprüche durch die Inhaber der Grundstücke erfolgen könnten.

Herr Dreiner erläutert, dass diese möglichen Entschädigungsansprüche geprüft worden seien. Gemäß § 42 BauGB verfallen diese nach 7 Jahren. Da der Bebauungsplan über 20 Jahre alt sei, seien entsprechende Ansprüche verjährt. Auch die Geltendmachung eines Vertrauensschadens gemäß § 39 BauGB sei nicht mehr möglich.